



Benützungsgreglement

für die

gemeindeeigenen

Anlagen

Ausgabe 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Gegenstand.....	3
§ 2	Nutzungsrecht	3
§ 3	Sorgfaltspflicht.....	3
II.	Zuständigkeiten.....	3
§ 4	Zuständigkeiten.....	3
§ 5	Werk- und Umweltschutzkommission	3
§ 6	Bauverwaltung	4
§ 7	Gemeindeverwaltung	4
§ 8	Militärische Einquartierung.....	4
§ 9	Gemeinderat	4
III.	Benützung	4
§ 10	Benützungsvertrag	4
§ 11	ordentliche Benützung	5
§ 12	Veranstaltungen	5
§ 13	Benützung durch die Gemeinde	5
§ 14	Schliessung der Anlage	5
IV.	Benützungsvorschriften	5
§ 15	Benützungsvorschriften	5
§ 16	Parkordnung.....	6
§ 17	Benützungszeiten	6
V.	Trainings- und Wettkampfbetrieb / Übungszweck	6
§ 18	Reinhaltevorschriften	6
§ 19	Schutz vor Schäden	6
§ 20	Material- und Geräteordnung.....	7
§ 21	Ergänzungsvorschriften Schulküche	7
VI.	Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen	7
§ 22	Übergabe der Anlage	7
§ 23	Einrichtung der Anlage.....	7
§ 24	Rückgabe der Anlagen und des Materials	8
§ 25	Wirtschaftsbetrieb	8
§ 26	Festbewilligung	8
§ 27	Probetrieb.....	8
§ 28	Bedienung der technischen Einrichtungen	8
§ 29	Schluss der Veranstaltungen	8
§ 30	Zivilschutzräume	9
§ 31	Feuerwehr	9

§ 32	Militärische Einquartierung.....	9
§ 33	Archivraum.....	9
VII.	Haftung	9
§ 34	Haftung.....	9
VIII.	Gebühren	9
§ 35	Gebührenordnung.....	9
IX.	Schlussbestimmungen	10
§ 36	Strafbestimmungen.....	10
§ 37	Rechtsmittel	10
§ 38	Inkrafttreten	10

Benützungsreglement für die gemeindeeigenen Anlagen der Einwohnergemeinde Däniken

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Die Erlimatthalle, die Turnhalle Bühl, die Schulküche, der Vereinsraum und die Archivräume im Kindergarten sowie die Aussensportanlagen (nachstehend Anlagen resp. Hallen genannt) sind Gegenstand dieses Reglementes.

§ 2 Nutzungsrecht

- 1.) Die Anlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- 2.) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Schulablaufs.
- 3.) Die Benützung kann ausnahmsweise auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Schulablaufs und der Ortsvereine.

§ 3 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, zu den Anlagen Sorge zu tragen.

II. Zuständigkeiten

§ 4 Zuständigkeiten

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig:

- a) die Werk- und Umweltschutzkommission
- b) die Bauverwaltung und die Gemeindeverwaltung

§ 5 Werk- und Umweltschutzkommission

Der Werk- und Umweltschutzkommission obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Anlagen
- b) Aufstellen eines Benützungsplanes über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit der Schule und den interessierten Vereinen und Organisationen
- c) Zuteilung für ausserordentliche Benützung

- d) Festlegen der Gebühren im Gebührenreglement Anhang F, Punkt 3 spezielle Veranstaltungen
- e) Anträge zur Änderung des Benützungsreglements und des Gebührentarifs an den Gemeinderat
- f) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung
- g) Entscheid, ob ein Verein als einheimisch gilt

§ 6 Bauverwaltung

Der Bauverwaltung obliegen:

- a) Die Wartung und der Unterhalt aller Anlagen
- b) Der Einsatz der Hauswarte, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln sind.

§ 7 Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen:

- a) Die Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften und das Rechnungswesen
- b) Das Versicherungswesen

§ 8 Militärische Einquartierung

Der Ortsquartiermeister ist zuständig für die militärischen Einquartierungen.

§ 9 Gemeinderat

Der Gemeinderat als Beschwerdeinstanz ist für den endgültigen Entscheid zuständig.

III. Benützung

§ 10 Benützungsvertrag

Die Werk- und Umweltschutzkommission erteilt die Bewilligung und schliesst einen Benützungsvertrag ab.

Es wird im Einzelnen auf den Benützungsvertrag verwiesen.

§ 11 ordentliche Benützung

- 1.) Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken und Wettkämpfen erfolgt auf Grund eines in Zusammenarbeit mit der Werk- und Umweltschutzkommission und den interessierten Vereinen aufgestellten Benützungsplanes.
- 2.) Änderungsanträge sind jeweils schriftlich bis 31. Dezember an die Werk- und Umweltschutzkommission zu richten.

§ 12 Veranstaltungen

- 1.) Die Ortsvereine und die Schule haben ihre Veranstaltungen in / auf den Anlagen schriftlich der Werk- und Umweltschutzkommission zu Händen der Präsidentenkonferenz zu melden. Diese findet jeweils unter Leitung der Werk- und Umweltschutzkommission Anfang März statt.
- 2.) Die ausserordentliche Benützung für Veranstaltungen und Ausstellungen usw. erfolgt auf Grund schriftlicher Gesuche an die Werk- und Umweltschutzkommission.
- 3.) Über Ausnahmen vom ordentlichen Benützungsplan entscheidet die Werk- und Umweltschutzkommission.

§ 13 Benützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde benützt die Anlagen für ihren eigenen Bedarf gebührenfrei. Sie hat das Vorrecht gegenüber anderen Benutzern, muss jedoch allfällige Benützungsdaten den direkt Betroffenen rechtzeitig bekanntgeben.

§ 14 Schliessung der Anlage

- 1.) Die Anlagen bleiben für die ordentlichen Hauptreinigungen und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die Termine werden in den jährlichen Benützungsplan aufgenommen.
- 2.) In ausserordentlichen Fällen verfügt die Bauverwaltung die kurzfristige Schliessung der Anlagen oder Anlageteile.

IV. Benutzungsvorschriften

§ 15 Benutzungsvorschriften

- 1.) Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist untersagt.
- 2.) Benutzer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume gemäss Benützungsplan beanspruchen.
- 3.) Der Ausfall einzelner Termine ist umgehend dem Hauswart zu melden.

§ 16 Parkordnung

- 1.) Benutzer der Anlagen haben die Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Erlimatthalle bzw. der Bühnhalle zu parkieren. Der Pausenplatz der Schulanlage Bühl - als Ergänzung dazu - darf nur ausserhalb der Schulzeiten benützt werden.
- 2.) Die Parkplätze des Gemeindehauses und das Areal südlich des Feuerwehrmagazins dürfen nicht benützt werden.
- 3.) Für Fahrräder und Mofas sind die Velounterstände zu benützen.

§ 17 Benützungszeiten

- 1.) Bei ordentlichem Betrieb sind die Anlagen rechtzeitig zu verlassen, so dass um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.
- 2.) Für die Benützung der Anlagen ausserhalb des ordentlichen Benützungplanes nach § 11.1 ist eine Bewilligung der Werk- und Umweltschutzkommission notwendig.
- 3.) Beim Verlassen der Anlagen sind die Türen und Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

V. Trainings- und Wettkampfbetrieb / Übungszweck

§ 18 Reinhaltevorschriften

- 1.) Sämtliche Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägeln dürfen nicht getragen werden.
- 2.) Das Verwenden von Klebstoffen, die Rückstände hinterlassen, und das Harzen sind untersagt.
- 3.) In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.
- 4.) Zur Reinigung der auf Aussenanlagen verwendeten Schuhe sind die dafür bestimmten Brunnen zu benützen.
- 5.) Das Rauchen in allen Räumlichkeiten ist verboten.

§ 19 Schutz vor Schäden

- 1.) Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle, Böden oder Mobiliar bewirken könnten, sind untersagt.

- 2.) Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
- 3.) Jegliches Ballspielen im Foyer, in Korridoren und Nebenräumen ist untersagt.

§ 20 Material- und Geräteordnung

- 1.) Nach Benützung der Aussensportanlagen sind die Geräte und Materialien (Bälle, Handgeräte usw.) in gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zu versorgen.
- 2.) Die Geräte und Materialien der Halle sind nach Gebrauch an den zugeordneten Platz zu versorgen.
- 3.) Geräte und Materialien der Ortsvereine dürfen nur in den ihnen zugeordneten Kästen untergebracht werden.

§ 21 Ergänzungsvorschriften Schulküche

- 1.) Nach Benützung der Schulküche sind die Geräte und Materialien (Geschirr, Besteck usw.) in gereinigtem Zustand ordnungsgemäss zu versorgen.
- 2.) Defektes und fehlendes Material wird dem Benutzer belastet.
- 3.) Die Reinigung der Schulküche erfolgt durch den Benutzer. Es sind Reinigungsgeräte und Material der Gemeinde zu verwenden. Ist die Reinigung nicht sauber ausgeführt, werden die Arbeiten nach Gebührenreglement verrechnet.

VI. Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen

§ 22 Übergabe der Anlage

- 1.) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart übergeben. Das Anmeldeformular regelt die Übergabe etc.
- 2.) Die Miete beginnt mit der Übergabe der Anlage durch den Hauswart. Vorhandene Mängel sind im Benützungsvertrag festzuhalten.

§ 23 Einrichtung der Anlage

- 1.) Der Benutzer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.
- 2.) Das Aufstellen der Stühle, Tische, Geschirr und anderer Einrichtungen ist Sache des Benutzers. Der Hauswart führt die Aufsicht.

§ 24 Rückgabe der Anlagen und des Materials

- 1.) Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben.
- 2.) Die Reinigung des Officerraumes, des Geschirrs, der Gläser sowie des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung des Anlasses durch den Benutzer zu erfolgen. Die ordnungsgemässe Übergabe ist im Benützungsvertrag festzuhalten.
- 3.) Defektes und fehlendes Material wird dem Benutzer belastet.
- 4.) Die Reinigung der Anlagen erfolgt durch den Benutzer unter Aufsicht des Hauswarts. Es sind Reinigungsgeräte und Material der Gemeinde zu verwenden. Ist die Reinigung nicht sauber ausgeführt, werden die Arbeiten nach Gebührenreglement verrechnet.

§ 25 Wirtschaftsbetrieb

Die Bewilligung für die gastgewerblichen Tätigkeiten ist Sache des Veranstalters.

§ 26 Festbewilligung

Die Bewilligung für Freinacht, Tanz, Tombola und Lotterie ist Sache des Veranstalters.

§ 27 Probetrieb

Für Proben und Vorbereitungsarbeiten können die Räumlichkeiten und Einrichtungen den Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.

§ 28 Bedienung der technischen Einrichtungen

Die Betriebseinrichtungen, wie Audioanlage und Bühnenbeleuchtung, dürfen nur von Personen bedient werden, die dazu von der Werk- und Umweltschutzkommission oder vom Bauverwalter ermächtigt und vom Hauswart instruiert sind.

§ 29 Schluss der Veranstaltungen

Die Endzeiten von Veranstaltungen gemäss Bewilligungserteilung müssen eingehalten werden. 30 Minuten nach diesem Termin haben Besucher und Veranstalter die Halle zu verlassen. Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.

§ 30 Zivilschutzräume

Für die Benützung von Räumen in der Zivilschutzanlage ist die Bewilligung des Ortsquartiermeisters notwendig.

§ 31 Feuerwehr

Für die Benützung von Feuerwehr-Räumlichkeiten ist die Bewilligung der Feuerwehrkommission notwendig.

§ 32 Militärische Einquartierung

Für die Vermietung der Anlagen an militärische Benutzer ist der Ortsquartiermeister zuständig.
Der Ortsquartiermeister und die Werk- und Umweltschutzkommission sind für gegenseitige Absprachen und Informationen besorgt.

§ 33 Archivraum

Für die Archivraumzuteilung ist die Werk- und Umweltschutzkommission zuständig.

VII. Haftung

§ 34 Haftung

- 1.) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobilien, Geräten und Anlagen verursacht werden.

Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.) Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- 3.) Die Benutzer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.
- 4.) Das vereinseigene Material ist durch die Vereine selbst zu versichern.

VIII. Gebühren

§ 35 Gebührenordnung

- 1.) Für die Benützung der verschiedenen Anlagen sind Gebühren zu entrichten. Diese sind im Anhang F des Gebührenreglements festgelegt.

- 2.) Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 3.) Auswärtige Mieter haben eine Kautions gemäss Gebührenreglement zu leisten.
- 4.) Bevor ausstehende Gebühren, Kosten für Reinigung, Instandstellung und Zahlungen für Schäden beglichen sind, besteht kein Anrecht auf neue Miete.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36 Strafbestimmungen

Der Werk- und Umweltschutzkommission steht das Recht zu, bei Verstössen gegen das Reglement, die Benutzer erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall einen Unkostenbeitrag zu erheben oder sie von der Benützung auszuschliessen.

§ 37 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Werk- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen seit der Zustellung des Entscheides schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Es ersetzt das Benützungsreglement für die gemeindeeigenen Anlagen der Einwohnergemeinde Däniken vom 12. Dezember 1994.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28.11.2011.

Einwohnergemeinde Däniken

Der Gemeindepräsident:

Gery Meier

Die Gemeindegeschreiberin:

Andrea Widmer